

§ 1
PARISER VERTRAG 1)
1946

1.

(1) Die deutschsprachigen Bewohner der Provinz Bozen und der benachbarten zweisprachigen Gemeinden der Provinz Trient genießen die volle Gleichberechtigung mit den italienischsprachigen Einwohnern im Rahmen besonderer Maßnahmen zum Schutze der völkischen Eigenart und der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung der deutschen Sprachgruppe.

(2) In Übereinstimmung mit den bereits erlassenen oder zu erlassenden gesetzlichen Maßnahmen wird den Staatsbürgern deutscher Zunge im besonderen gewährt:

- a) Volks- und Mittelschulunterricht in ihrer Muttersprache,
- b) Gleichberechtigung im Gebrauch der deutschen und italienischen Sprache in öffentlichen Ämtern und amtlichen Urkunden wie auch in der zweisprachigen Ortsnamengebung,
- c) das Recht, die deutschen Familiennamen wiederzuerwerben, die im Laufe der vergangenen Jahre italienisiert wurden,
- d) Gleichberechtigung bei Zulassung zu öffentlichen Ämtern, zum Zwecke, eine angemessenere Verteilung der Beamtenstellen zwischen den beiden Volksgruppen zu verwirklichen.

2.

(1) Der Bevölkerung obengenannter Gebiete wird die Ausübung einer autonomen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt für den Bereich ihrer Gebiete zuerkannt. Der Rahmen, in welchem die besagte Autonomie Anwendung findet, wird noch bestimmt, wobei auch örtliche Vertreter der deutschsprachigen Bevölkerung zu Rate gezogen werden.

3.

(1) Die italienische Regierung verpflichtet sich, zum Zwecke der Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen Österreich und Italien, nach Beratung mit der österreichischen Regierung und innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung vorliegenden Vertrags:

- a) im Geiste der Billigkeit und Weitherzigkeit die Frage der Staatsbürgerschaftsoptionen, welche sich aus dem Abkommen Hitler-Mussolini vom Jahre 1939 ergibt, neu zu regeln,
- b) eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Gültigkeit gewisser Studientitel und Hochschuldiplome zu treffen, 2)
- c) ein Abkommen über den freien Personen- und Güterverkehr zwischen Nordtirol und Osttirol auf dem Schienenwege und in möglichst weitgehendem Umfange auch auf dem Straßenwege zu treffen,
- d) Sonderabmachungen zur Erleichterung eines erweiterten Grenzverkehrs und örtlichen Austausches bestimmter Mengen heimischer Erzeugnisse und Güter zwischen Österreich und Italien zu treffen.

¹⁾ Das Abkommen wurde dem Friedensvertrag zwischen Italien und den Alliierten und Assoziierten Mächten, abgeschlossen in Paris am 10. Februar 1947, als Anlage IV beigefügt; vergleiche Artikel 10 Absatz 2 des Friedensvertrages: "Die Alliierten und Assoziierten Mächte haben die Übereinkommen (deren Text die Anlage IV bildet) zur Kenntnis genommen, die am 5. September 1946 einvernehmlich zwischen der österreichischen Regierung und der italienischen Regierung getroffen wurden." Der Friedensvertrag wurde vom provisorischen Staatsoberhaupt mit Gesetzesdekret vom 28. November 1947, Nr. 1430 (kundgemacht im Ord. Beibl. zum Gesetzblatt vom 24. Dezember 1947, Nr. 295) "sanktioniert".

²⁾ Siehe Art. 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1992, Nr. 188, geändert durch Art. 17 Absatz 118 des Gesetzes vom 15. Mai 1997, Nr. 127:

1.

(1) Die österreichischen akademischen Grade, deren Gleichwertigkeit mit den italienischen akademischen Graden auf Grund von Vereinbarungen zwischen der Italienischen Republik und der Republik Österreich anerkannt ist, sind für alle Wirkungen ab dem Tag ihrer Erlangung in der Republik Österreich gültig. Die Gleichwertigkeitserklärung ist rückwirkend ab dem Datum der Erlangung des Studientitels in der Republik Österreich wirksam.

(2) In Erwartung der Erklärung laut Absatz 1 werden italienische Staatsbürger, die einen akademischen Grad in Österreich erworben haben, mit Vorbehalt zu allen Wettbewerben, die von öffentlichen Verwaltungen ausgeschrieben werden, sowie zu Staatsprüfungen und zu Praktika nach dem Laureat zugelassen und mit Vorbehalt in die Berufslisten eingetragen.

(3) Dieses Gesetz wird auf die österreichischen akademischen Grade angewandt, die nach dessen Inkrafttreten erlangt werden.